

Inserate.



[1] Bekanntmachung.

Nach einer neuern Eröffnung des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris haben auf das Testament Napoleons I. nicht alle Militärs Anspruch zu machen, welche im Zeitraum von 1792 bis 1815 in Frankreich gedient, sondern nur diejenigen, welche in dem erwähnten Testamente ausdrücklich letztwillig bedacht worden sind (légataires particuliers), und ferner diejenigen Militärs, welche zum Bataillon der Insel Elba gehörten, beziehungsweise deren Witwen oder Waisen.

Zur Begründung ihrer Ansprüche haben die letztwillig Bedachten einen Lebensschein, so wie ihre Dienstetats einzusenden, die Witwen oder Kinder derjenigen Militärs, welche zum Bataillon der Insel Elba gehörten, haben außer diesem Dienstetat ihrer Gatten oder Väter noch einen Eheschein, und die Kinder einen Ausweis über ihre eheliche Abstammung beizulegen.

Bern, den 16. März 1855.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2]

Bekanntmachung,

betreffend

den Vorbereitungskurs

der

eidgenössischen polytechnischen Schule.

In der zweiten Hälfte des Monats April d. J. wird der durch das Reglement vorgeschriebene, halbjährige Vorbereitungskurs für die eidgenössische polytechnische Schule, deren ordentliche Kurse im Oktober dieses Jahres beginnen sollen, eröffnet werden. Derselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in eine Abtheilung zur Vorbereitung für diejenigen, welche nächsten Oktober in den ersten Jahreskurs der Bau-, Ingenieur-, mechanisch-technischen oder Forstschule, und in eine Abtheilung für diejenigen, welche in den ersten Jahreskurs der chemisch-technischen Schule des Polytechnikums eintreten wollen.

In diesen beiden Abtheilungen werden folgende Unterrichtsgegenstände gelehrt werden:

I. & II. Abtheilung gemeinschaftlich:

Deutsche und französische Sprache, um diejenigen, welche derselben nicht hinreichend mächtig sind, zu befähigen, beim Beginn des ordentlichen Kurses die Vorträge in deutscher und französischer Sprache gehörig benützen zu können. Elementare Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper. Elementarer Kurs der Physik. Elementarer Kurs der unorganischen und organischen Chemie. Zoologie, Botanik oder Mineralogie, soweit das Bedürfnis den Unterricht in einen oder andern dieser drei Fächer für den einzelnen Schüler nothwendig macht.

I. Abtheilung

zur Vorbereitung für die Bau-, Ingenieur-, mechanisch-technische und Forstschule:

Reine Mathematik: numerische Auflösung höherer Gleichungen, Lehre von den Reihen, Combinationslehre, sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie. Darstellende Geometrie: die einfachsten Schnitt- oder Berührungskonstruktionen, die Anfangsgründe der schiefen Projektionen und der Schattenlehre. Praktische Geometrie: Untersuchung und Berichtigung der Kreuzscheibe und des Meßtisches, Feldmefübungen. Einzelne Abschnitte der Physik mit Anwendung der Mathematik. Zeichnen von geometrischen, Bau- und Maschinenkonstruktionen, Ornamentenzeichnen und Tuschen.

II. Abtheilung

zur Vorbereitung in die chemisch-technische Fachschule:

Reine Mathematik: Gleichungen vom dritten und wenn nöthig auch vom zweiten Grade, die einfachsten Reihen, ebene Trigonometrie. Darstellende Geometrie: die Projektionen von geraden Linien, Ebenen und Körpern, Anfangsgründe der schiefen Projektionen. Chemie: Uebungen im Laboratorium. Uebungen im Zeichnen mit Zirkel und Lineal. (Die Zeichnungsfälle und wo möglich auch das Laboratorium stehen den Theilnehmern am Vorbereitungskurse auch außer den Unterrichtsstunden zum Arbeiten offen.)

Die Aufnahme von mehr elementaren, sowie von höhern Abschnitten der angeführten oder mit denselben verwandten Lehrfächer in den Unterrichtskreis des Vorbereitungskurses bleibt vorbehalten und wird von dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und dem Bedürfnisse der Zuhörer abhängig sein.

Zum Vorbereitungskurse kann zugelassen werden, wer später

- I. als eigentlicher Schüler des Polytechnikums in eine Fachschule desselben eintreten, oder
- II. sich zum Lehrer für höhere Real- oder technische Schulanstalten ausbilden, oder
- III. als Zuhörer nur einzelne Fächer an der sechsten Abtheilung oder an den Fachschulen besuchen will.

Jeder unter Ziffer I begriffene Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungskurs muß

- 1) in der Regel mindestens 16½ Jahre alt sein;
- 2) ein befriedigendes Sittenzeugniß, sowie ein Zeugniß über seine Vorstudien vorweisen und
- 3) eine Vorprüfung bestehen, in der er sich über die in Art. 5, 6, 7 und 8 der „Organisation des Vorbereitungskurses“ vorgeschriebenen Vorkenntnisse auszuweisen hat.

Bewerbern, welche die geforderten Vorkenntnisse nicht besitzen, kann die Aufnahme in den Vorbereitungskurs gleichwohl gestattet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie das ihnen Mangelnde während des Vorbereitungskurses nach besonderer Anleitung der Lehrerschaft nachholen. (Organisation des Vorbereitungskurses Art. 9.)

Für den Besuch des Vorbereitungskurses ist kein Schulgeld zu entrichten; dagegen ist für die Benutzung der Laboratorien eine vom Schulrath festzusetzende Entschädigung zu bezahlen. (Org. Art. 10.)

Jeder Schüler hat in der Regel alle Fächer seiner Abtheilung zu besuchen, kann indessen durch die Lehrerschaft aus denjenigen entlassen werden, in denen er bei der Aufnahmeprüfung hinreichende Vorkenntnisse zur Aufnahme in das Polytechnikum nachweist. Die Schüler einer jeden der beiden Abtheilungen können durch die Lehrerschaft auch zu Unterrichtsstunden der andern Abtheilung zugelassen, oder wo es nöthig ist, zum Besuche derselben angehalten werden.

I. Wer als Schüler in den Vorbereitungskurs einzutreten wünscht, hat

- 1) wo möglich vor Ende März folgende Ausweischriften an den Sekretär des schweizerischen Schulrathes in Zürich einzufenden:
 - a. eine schriftliche, vom Vater oder Vormund unterzeichnete Anmeldung, welche den Namen und Heimatsort des Angemeldeten enthält und wo möglich auch die Fachschule bezeichnet, in welche dieser später eintreten wünscht;

- b. Zeugnisse über seine Studien (allfälligen praktischen Arbeiten) und seine sittliche Aufführung;
 - c. einen Altersausweis;
- 2) bis spätestens am 22. April sich persönlich beim Direktor des Vorbereitungskurses, Herrn Professor von Deschanden in Zürich, zu melden.

II. und III. Wer sich zum Lehrer für höhere Realschulen oder technische Lehranstalten ausbilden oder wer nur als Zuhörer am Vorbereitungskurs Theil nehmen will, kann beliebige einzelne Fächer desselben unentgeltlich, mit Ausnahme einer Entschädigung für die Benutzung des Laboratoriums, besuchen und hat sich zu diesem Zwecke für dieselben bis spätestens am 7. April dieses Jahres bei der Kanzlei des Schulrathes, mit Angabe seines Namens, Alters, Heimats- und Wohnortes einschreiben zu lassen, und insofern es verlangt wird, Zeugnisse über seine bisherigen Studien beizubringen. Die Aufnahmeprüfungen werden unmittelbar nach dem 22. April dieses Jahres stattfinden und die nähern Zeit- und Ortsbestimmungen für dieselben, sowie für den Anfang des Vorbereitungskurses selbst, später bekannt gemacht werden.

Exemplare des Reglements der eidgenössischen polytechnischen Schule, sowie der Organisation des Vorbereitungskurses können beim Sekretär des Schulrathes und bei den Staatskanzleien der Kantone erhoben werden.

Zürich, den 3. März 1855.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Stocker.

[3] Bekanntmachung,

betreffend den überseeischen Paketbotdienst.

In Bestätigung der Anzeige vom 5. Jänner d. J. (Bundestbl. Nr. 1, S. 20) macht das unterzeichnete Departement das Publikum darauf aufmerksam, daß die Paketboote, welche die Beförderung der Korrespondenzen von Singapore nach Australien besorgten, nun für einen andern Dienst bestimmt sind, so daß die genannten Korrespondenzen während einiger Zeit weder über Triest und Suez, noch mit der brittisch-ostindischen Ueberlandspost (via Suez), sondern einzig nur über Plymouth

und das Kap der guten Hoffnung (Abgang von Plymouth am 4. jeden Monats) nach Australien befördert werden können.

Bern, den 6. März 1855.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement:
Naef.

[4] Bekanntmachung.

Um für die Zukunft einigermaßen geübte Telegraphisten zu bilden, und den Aspiranten für solche Stellen Gelegenheit zu der gehörigen Ausbildung darzubieten, werden auf folgenden Hauptpostbüreaux Volontäre aufgenommen:

In Bellinzona, Bern, Chaux-de-Fonds, Chur,
Genf, Lausanne, Zürich.

Die Aspiranten haben sich, nebst Zusendung von Zeugnissen und Empfehlungen, an die Telegrapheninspektionen in Lausanne (für Chaux-de-Fonds, Genf und Lausanne); in Bern (für Bern); in St. Gallen (für Zürich); in Bellinzona (für Bellinzona und Chur) bis zum 1. April nächst-künftig zu wenden.

Die Volontäre müssen sich verpflichten, ein halbes Jahr lang auf dem Büreau zu arbeiten.

Sie stehen unter der Aufsicht des Büreauchef, welcher sie instruiert und je nach ihrer Befähigung zum Dienste verwendet. Während dieser ganzen Lehrzeit haben die Volontäre auf keinerlei Entschädigung Anspruch.

Nach einem halben Jahr hingegen erhalten sie ein Zeugnis von ihrem Chef, und es wird davon dem Post- und Baudepartement Kenntniß gegeben. Diejenigen, welche gute Zeugnisse erhalten, werden alsdann von Seite des Departements einer Prüfung unterworfen, und erhalten je nach dem Ergebnis derselben ein Diplom.

Bei Anstellung von Telegraphisten, so wie denjenigen Posthaltern und Postkommis, welche zugleich zum Telegraphendienst verwendet werden, finden vorzugsweise die mit solchen Diplomen versehenen Anmelder gebührende Berücksichtigung.

Bern, den 3. März 1855.

Das schweizerische
Post- und Baudepartement.

Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Posthalter in Hausen a. Abts.	Fr. 300.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 27. März d. J.
2) Bureauchef auf dem Hauptpostbureau in Basel.	Fr. 2004.	Bei der Kreispostdirektion in Basel, bis zum 27. März d. J.
3) Posthalter in Reinach, Kts. Basel-Landschaft.	Fr. 880.	idem.
4) Briefträger beim Hauptpostbureau in Lausanne.	Fr. 660.	Bei der Kreispostdirektion in Lausanne, bis zum 27. März d. J.
5) Posthalter und Telegraphist in Uznach, Kts. St. Gallen.	Fr. 1600, nebst Fr. 120 aus der Telegraphenkasse u. Provision v. den telegraphischen Depeschen.	Bei der Kreispostdirektion in St. Gallen, bis zum 27. März d. J.
6) Kommiss auf d. Hauptpostbureau in Lausanne.	Fr. 1200.	Bei der Kreispostdirektion in Lausanne, bis zum 27. März d. J.
7) idem.	Fr. 1008.	idem.
8) Posthalter und Telegraphist in Bulle, Kantons Freiburg.	Fr. 1000 und Fr. 120 aus d. Telegraphenkasse nebst reglementarischer Provision.	idem.

Vacante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Wagenmeister in Neuenburg.	Fr. 1000.	Bei der Kreispost- direktion in Neuen- burg, bis zum 20. März d. J.
2) Büreaudiener b. Hauptpostbureau in Zürich.	Fr. 800.	Bei der Kreispost- direktion in Zürich, bis zum 22. März d. J.
3) Posthalter in Wohlen, Kts. Aargau.	Fr. 1200.	Bei der Kreispost- direktion in Aarau, bis zum 27. März d. J.

[1] **Peremptorische Vorladung.**

Da die Maria Josepha Theresia Troxler, Tochter des
Jost, von Münster, geboren den 17. März 1793, seit dem
Jahre 1817, zu welcher Zeit dieselbe im Begleit einer fremden
Dame den hiesseitigen Kanton verließ, landesabwesend und ver-
schollen ist, so wird dieselbe oder ihre rechtmäßigen Abkömmlinge
aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor
dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu er-
scheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem
Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls
nach Ablauf dieser anberaumten Frist gedachte Maria Josepha
Theresia Troxler todt erklärt und die Verlassenschaft derselben
unter ihre hiesseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 14. Christmonat 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
Der Oberschreiber pro quo:
J. J. Schnarrwyl,
Reg. Rthl.

[2] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Wyß von Littau, ehelicher Sohn des Augustin und der Katharina Wyß, geb. Mühlebach, geboren den 24. April 1787, seit 1810, zu welcher Zeit er als Bedienter eines Obersten von Luzern sich hat anwerben lassen, und nach des letztern Tod den französischen Feldzug nach Rußland mitmachte, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist gedachter Augustin Wyß todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 24. Wintermonat 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
J. J. Schnarrwyler,
Reg. Rztst.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1855
Date	
Data	
Seite	227-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 609

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.